



RICHTLINIEN

für die Einkaufsberechtigung im Paulusladen

Ziele und Grundsätze

Der Verein Reuttener Sozialmarkt ist Betreiber und Erhalter des Paulusladens im Paulusheim in Reutte, Isserweg 3. Im Paulusladen werden hochwertige Grundnahrungsmittel und Waren des täglichen Bedarfs angeboten, die von Handel, Landwirtschaft und Industrie zur Verfügung gestellt werden. Personen mit nachweislich niedrigem Einkommen können diese Produkte erwerben, sofern sie einen „Einkaufspass“ für den Paulusladen besitzen.

Kunden – einkaufsberechtigte Personen

Einkaufsberechtigt sind alle, die auf Antrag und Nachweisung der Einkommensverhältnisse und des Wohnsitzes sowie Erfüllung der sonstigen Berechtigungs Voraussetzungen einen Einkaufspass für den Paulusladen erhalten haben.

Einkaufspass

- (1) Der Einkaufspass wird nur auf Antrag an volljährige Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Bezirk Reutte haben, ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten, bei Erfüllung sämtlicher Berechtigungs Voraussetzungen ausgestellt.
- (2) Für den Antrag ist ausschließlich das Formular des Reuttener Sozialmarktes – Paulusladen zu verwenden.
- (3) Antragsformulare für den Einkaufspass liegen im Paulusladen und in den Gemeindeämtern des Bezirks Reutte auf.
- (4) Der Antrag ist im Paulusladen unter Anschluss der erforderlichen Nachweise wie Einkommensnachweise, Wohnsitz- und Haushaltsgemeinschaftsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde, Lichtbildausweis und Foto abzugeben. Bearbeitet werden nur vollständig ausgefüllte, unterfertigte und mit den erforderlichen Nachweisen belegte Anträge. Über Aufforderung hat der Antragsteller den Antrag zu vervollständigen und weitere Nachweise innerhalb der gesetzten Frist beizubringen.
- (5) Der Einkaufspass ist ab Ausstellungsdatum für ein Jahr gültig. Eine Verlängerung bzw. Neuausstellung ist rechtzeitig spätestens im Monat vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen, damit die Einkaufsberechtigung ohne Unterbrechung für ein weiteres Jahr bestehen bleiben kann.
- (6) Der Einkaufspass berechtigt zum 3-maligen Einkauf pro Woche um jeweils EUR 10,00 und ist beim Einkauf auf Verlangen vorzuweisen. Für Familien – Berechtigte mit Kindern sowie für Berechtigte aus anderen Gemeinden des Bezirks kann dieser Wert bei einmaligem Einkauf erhöht werden.
- (7) Mit einer unberechtigten Nutzung des Einkaufspasses – z. B. bei Weitergabe an Dritte – verliert der Einkaufspass ab sofort seine Gültigkeit – der Inhaber des Einkaufspasses verliert auf Dauer seine Einkaufsberechtigung.
- (8) Auf die Ausstellung eines Einkaufspasses besteht kein Rechtsanspruch
- (9) Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung diese Richtlinien anzuerkennen.

Familieneinkommen

Voraussetzung für den Erhalt eines Einkaufspasses ist, dass das anrechenbare Familieneinkommen die Einkommensgrenzen nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte des/r Antragstellers/erin und dessen/deren Gattin/Gatten bzw. Lebensgefährtin/en/ und aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Zur Berechnung werden die Nettobeträge herangezogen.

Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2Abs.3Z.4ESTG. 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer). Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2Abs.3 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeiträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (zB. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

Der Nachweis des monatlichen Familieneinkommens erfolgt

- bei Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, Pensionisten/innen die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (= unselbständig Erwerbstätige), mit dem Jahreslohnzettel oder der Lohnsteuerbescheinigung für das der Antragstellung vorausgegangene Kalenderjahr (inklusive Erklärung über Einkünfte im Ausland);
- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, mit dem Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (Selbständige und ArbeitnehmerInnen);
- bei pauschalierten Land- und Forstwirten (auch bei Zupachtungen) durch den letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheid, bei Verpachtungen durch die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) durch den Einkommensteuerbescheid sowie durch einen entsprechenden Nachweis über ein Nebeneinkommen.

Sonstige Bezüge, die als Einkommen gelten und nachzuweisen sind:
 Geringfügige Einkommen, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Sondernotstand, Notstandshilfe, Sozialhilfe (Grundsicherung), Pensionen/Waisenpensionen, Pensionsvorschüsse, Unterhalts- und Alimentationszahlungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter. Familienunterhalt bei Präsenz- und Zivildienern. Sollten mehrere Einkünfte bezogen werden, müssen alle angegeben werden.

Nicht als Einkommen zählen beispielweise: Familienbeihilfen, Mietzins- und Wohnbeihilfe, Schul- und Heimbeihilfe, sonstige Familienförderungen, Pflegegeld, Lehrlingsentschädigungen, Unfallrenten, auch das Weihnachts- und Urlaubsgeld, und Pensionssonderzahlungen.

Abzugsfähig bei der Ermittlung des Einkommens sind: Unterhalts- bzw. Alimentationszahlungen an Dritte. Diese sind durch die Vorlage des Gerichtsbeschlusses und der Zahlungsbelege nachzuweisen.

EINKOMMENSRENZEN – NETTO pro Monat im Jahr 2014

Einzelperson	EUR 961,00
Ehe/Partnerschaft	EUR 1.440,00
je weitere Person/Kind	EUR 148,00

Kinder

Als Kinder gelten Kinder, die mit dem Antragsteller im gemeinsamen Haushalt leben und für welche der antragstellende Elternteil Familienbeihilfe bezieht. Der Bezug der Familienbeihilfe ist durch eine Bestätigung des Wohnsitzfinanzamtes nachzuweisen.

Datenverkehr

Daten des Antragstellers und seiner Familie werden soweit automationsunterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Ausstellung des Einkaufspasses und zur Evidenz erforderlich ist. Der Antragsteller und seine Familie stimmen im Antrag insoweit dem Datenverkehr zu.

Der Einkaufspass ist jedes Jahr neu zu beantragen!